



Beilagen  
WST1-KB-306/016-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	03. Juli 2024

Betrifft  
SCHNEIDER GmbH - Baurestmassenzwischenlager - Standort: Stadtgemeinde Pulkau (HL), KG Pulkau, Gst.Nr. 1267/1, Errichtung und Betrieb einer neuen Zwischenlagerfläche mit Lagerboxen; vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## Bekanntmachung

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 28. Jänner 2002, 12-B-9930, vom 11. Oktober 2002, 12-B-9930, und vom 13. Jänner 2015, HLW2-WA-04124/004, wurde die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Baurestmassenzwischenlagerplatzes auf dem Grundstück Nr. 1267/1, KG Pulkau, Stadtgemeinde Pulkau, erteilt. Diese Anlage wird von der SCHNEIDER GmbH betrieben.

Nunmehr wurde von der Schneider GmbH mit Schreiben vom 19.10.2023, um abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung der genannten Anlage durch das Vorhaben **„Errichtung und Betrieb einer neuen Zwischenlagerfläche mit Lagerboxen sowie Auflasung der bisherigen Zwischenlagerfläche aufgrund gewerblicher Nutzung, Abbruch der Holzhütte, Umstellung des bestehenden Containers und Änderung der Lage der Zufahrt“** angesucht.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 09.08.2024**, beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. K r e n n